

Heimvertrag



Zwischen der

Seniorenstiftung Prenzlauer Berg
- vertreten durch den Vorstand -
Gürtelstraße 33
10409 Berlin

- nachstehend "Stiftung" genannt -

und

Herrn/Frau/Eheleute

Nachname

Vorname(n); Rufname bitte unterstreichen

Geburtsdatum

Geburtsort

Nachname

Vorname(n); Rufname bitte unterstreichen

Geburtsdatum

Geburtsort

zuletzt wohnhaft in

Straße; Hausnummer

PLZ; Ort

vertreten durch

Nachname

Vorname

Adresse (Straße; PLZ; Ort)

Legitimation

- nachstehend "Bewohner" genannt -

wird folgender Vertrag mit Wirkung vom _____ (Datum Vertragsbeginn)

auf unbestimmte Zeit

befristet bis zum _____ (Datum Vertragsende)

mit Leistungen der Pflegestufe _____

gemäß Bescheid zur Einstufung durch die Pflegekasse vom _____

gemäß vorläufigem Bescheid der Pflegekasse vom _____

abgeschlossen.

Inhalt des Vertrages

§ 1	Allgemeines	5
§ 2	Unterkunft	5
§ 3	Gemeinschaftseinrichtungen	6
§ 4	Leistungen der Hauswirtschaft	6
§ 5	Leistungen der Küche	6
§ 6	Leistungen der Haustechnik	7
§ 7	Leistungen der Verwaltung	7
§ 8	Leistungen der Pflege	8
§ 9	Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und Medikamentenversorgung	8
§ 10	Leistungen des sozialen Dienstes	8
§ 11	Angebote für Kultur und Freizeit	8
§ 12	Entgelte	9
§ 13	Zahlung des Entgelts	9
§ 14	Entgelterhöhung/-verringerung	10
§ 15	Beendigung des Heimvertrages	10
§ 16	Kündigung	11
§ 17	Haftung	11
§ 18	Nachlass/Räumung	12
§ 19	Datenschutz/Schweigepflicht	13
§ 20	Besondere Regelungen für den Todesfall	13
§ 21	Schlussbestimmungen	14

Anlagen zum Heimvertrag

- Anlage 1** **Ausstattungsmerkmale**
- Anlage 2** **Entgelte**
- Anlage 3** **Verzeichnis der übergebenen Schlüssel**
- Anlage 4** **Besondere Regelungen für den Todesfall**
- Anlage 5** **Haustierhaltung**
- Anlage 6** **Leistungsverzeichnis**
- Anlage 7** **Kosten für die Entsorgung von Einrichtungsgegenständen**
- Anlage 8** **Auszug aus dem Heimgesetz**
- Anlage 9** **Nutzungsvertrag über einen Telefonanschluss**

§ 1 Allgemeines

- (1) Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner Unterkunft, Pflege und Betreuung zu gewähren. Dadurch wird ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglicht.
- (2) Die Einrichtung gewährt Unterkunft einschließlich Verpflegung und übernimmt die Pflege und Betreuung des Bewohners auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der sonstigen für die Einrichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Diese können vom Bewohner sowie von den von ihm benannten Personen in der Einrichtung eingesehen werden.

§ 2 Unterkunft

- (1) Die Stiftung überlässt dem Bewohner einen Platz in der Einrichtung

- Gürtelstraße 32
- Gürtelstraße 32a
- Stavangerstraße 26

in einem

- Einbettzimmer
- Zimmer mit 2 Plätzen

Der Wohnraum hat _____ qm und trägt die Nummer _____.

- (2) Das Zimmer kann von dem Bewohner auch ergänzend mit eigenen Kleinmöbeln individuell eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.
- (3) In Zwei-Personen-Zimmern steht jedem Bewohner ein ihm eindeutig zugeordneter und seiner Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Stirbt bei Ehepaaren ein Partner, wird der entsprechende Platz neu vergeben. Ein Anspruch auf die alleinige Nutzung des Mehrbettzimmers besteht nicht.
- (4) Ein Umzug innerhalb der Stiftung ist nach Absprache möglich.
- (5) Die einzelnen Ausstattungsmerkmale sind in der Anlage 1 (Ausstattungsmerkmale) aufgeführt.
- (6) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen schriftlichen Zustimmung der Stiftung.
- (7) Haustierhaltung ist in der Einrichtung grundsätzlich möglich (siehe Anlage 5 (Haustierhaltung)).
- (8) Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Hierbei handelt es sich um die Einräumung eines persönlichen, also nicht übertragbaren und nicht vererblichen Wohnrechts.

- (9) Für die Beherbergung von Gästen der Bewohner steht bei Bedarf ein Gästezimmer in der Einrichtung zur Verfügung (das Gästezimmer für die Gürtelstraße 32 befindet sich in der Gürtelstraße 32a). Das Entgelt ist bei der Verwaltung zu erfragen.
- (10) Dem Bewohner werden die in Anlage 3 (Verzeichnis der übergebenen Schlüssel) aufgeführten Schlüssel übergeben. Bei Schlüsselverlust beschafft die Einrichtung auf Kosten des Bewohners Ersatz.

§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Die Einrichtung gewährt dem Bewohner neben der Unterkunft zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben die Nutzung folgender Räume, Einrichtungen und Anlagen:
 - Café
 - Veranstaltungsraum
 - Speiseraum
 - Aufenthaltsraum auf jeder Etage
 - Grünanlage
- (2) Der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke (z.B. Familienfeiern) zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Sie bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Heimleitung.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (2) Die Leistungen der Hauswirtschaft umfassen insbesondere:
 - Reinigung der Räume, Flure und Gemeinschaftsflächen
 - Wäschedienst
 - Müllentsorgung
- (2) Bei der Reinigung der Wohnräume der Bewohner wird auf Bedürfnisse und Vorstellungen des Bewohners Rücksicht genommen.
- (3) Der Wäschedienst umfasst die Bereitstellung und das Waschen von hauseigener Bettwäsche, von hauseigenen Gardinen, Handtüchern und Seiflappen. Dazu gehört auch die Reinigung waschmaschinen- und trocknergeeigneter Unter- und Oberbekleidung des Bewohners, sofern diese vorher mit Namen gekennzeichnet wurde.
- (4) Der Umfang der Reinigungsarbeiten sowie die angebotene Wäscheversorgung ist der Anlage 6 (Leistungsverzeichnis), Absatz 2.3 zu entnehmen.

§ 5 Leistungen der Küche

- (1) Die Leistungen der Küche umfassen die Versorgung der Bewohner mit den erforderlichen Mahlzeiten. Diese werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Die Bewohner werden in die Speiseplanung mit einbezogen.

- (2) Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:
- Frühstück
 - Zwischenmahlzeit
 - Mittagessen
 - Kaffee und Gebäck
 - Abendessen
 - Spätmahlzeit
 - Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs.
- (3) Einzelheiten zu den Verpflegungsleistungen ergeben sich aus Anlage 6 (Leistungsverzeichnis), Absatz 2.4.
- (4) Die Mahlzeiten werden in den entsprechenden Speiseräumen angeboten. Bei Krankheit oder pflegebedingtem Bedarf werden die Mahlzeiten im Zimmer des Bewohners serviert und ihm die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten gewährt.
- (5) Gäste der Bewohner können gegen Entgelt an allen Mahlzeiten teilnehmen. Die Anmeldung und Bezahlung erfolgt bei der Verwaltung der Einrichtung. Die Entgelte sind bei der Verwaltung zu erfragen.

§ 6 Leistungen der Haustechnik

- (1) Die Leistungen der Haustechnik beinhalten die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen sowie die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände im Wohnraum der Bewohner. Der Bewohner ist nicht berechtigt, innerhalb seines Wohnraums an baulichen und technischen Einrichtungen wie Schwesternrufanlage, Telefon, elektrischen Anlagen, Gemeinschaftsantenne, Schließanlagen usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Für die Instandhaltung der selbstinstallierten Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist der Bewohner verantwortlich.
- (3) Zu den Aufgaben der Haustechnik gehört auch die Beratung beim Ein- und Auszug.

§ 7 Leistungen der Verwaltung

- (1) Die Leistungen der Verwaltung umfassen die in Anlage 6 (Leistungsverzeichnis), Absatz 2.6 aufgezählten bewohnerbezogenen Aufgaben. Dazu gehört insbesondere die Beratung der Bewohner und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden.
- (2) Mitarbeiter der Verwaltung und Rezeption sind befugt, Post entgegenzunehmen und an den Bewohner weiterzuleiten. Mit dieser Verfahrensweise erklärt sich der Bewohner einverstanden.
- (3) Sollte der Bewohner Barbeträge vom Sozialhilfeträger erhalten, werden diese von der Einrichtung entgegengenommen und an ihn ausgezahlt.

§ 8 Leistungen der Pflege

- (1) Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einer Pflegestufe. Die Pflege erfolgt entsprechend der gültigen Rechtsverordnungen aufgrund des Pflegekonzeptes der Einrichtung.
- (2) Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner einer anderen Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist die Einrichtung im Einvernehmen mit dem Bewohner berechtigt, der Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und eine Änderung der Pflegestufe zu veranlassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, die Pflege an den jeweiligen Gesundheitszustand des Bewohners anzupassen.

§ 9 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und Medikamentenversorgung

- (1) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung von Pflegefachkräften erbracht, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden. Die Pflegekräfte der Einrichtung dürfen Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege nur durchführen, wenn sie hierfür ausreichend qualifiziert sind.
- (2) Der Umfang der angebotenen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis / dem Versorgungs- und Rahmenvertrag gemäß § 72 SGB XI. Darüber hinausgehende Leistungen der medizinischen Behandlungspflege dürfen nur durch die behandelnden Ärzte erbracht werden.
- (3) Die Versorgung der Bewohner mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch öffentliche Apotheken. Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch des Bewohners die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.
- (4) In der Einrichtung wird die freie Arztwahl garantiert.

§ 10 Leistungen des sozialen Dienstes

- (1) Der soziale Dienst trägt dafür Sorge, dass der Bewohner der Einrichtung die notwendigen Hilfen bei Einzug in die Einrichtung, Gestaltung seines Wohn- und Lebensraums und bei der Orientierung in der Einrichtung erhält. Seine Aufgabe ist es weiterhin, die Bewohner dabei zu unterstützen, an den kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten im Stadtteil teilzunehmen. Der soziale Dienst sorgt darüber hinaus für die Unterstützung von Angehörigen und ihre Beratung, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und gesetzlichen Betreuern sowie für ein den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner entsprechendes Programm in der Einrichtung.

§ 11 Angebote für Kultur und Freizeit

- (1) Die Einrichtung ermöglicht den Bewohnern, nach vorheriger Absprache auch an kulturellen Angeboten außerhalb des Hauses teilzunehmen. Dazu werden die Bewohner über die Angebote informiert und Fahr- und Begleitdienste organisiert.

- (2) Die Einrichtung bietet monatlich spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Hause an. Die Bewohner werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die Freizeit- und Kulturangebote wird innerhalb der Einrichtung kein Entgelt erhoben.

§ 12 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des BSHG vereinbart sind.
- (2) Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.
- (3) Der Bewohner bzw. ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht, die Vergütungsvereinbarung sowie Bescheide zur Berechnung von Investitionskosten in der jeweils gültigen Fassung beim Träger der Einrichtung einzusehen.
- (4) Die täglichen Entgelte auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern sind der Anlage 2 (Entgelte) zu entnehmen.
- (5) Der Bewohner trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen sowie die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, soweit die Pflegekasse für sie nicht in voller Höhe aufkommt.
- (6) Bei ergänzendem Bezug von Sozialhilfe werden die nicht von der Pflegekasse und nicht vom Bewohner selbst entrichteten Entgelte mit dem zuständigen Sozialhilfeträger auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen unmittelbar abgerechnet.
- (7) Bei einem Wechsel in der Pflegeklasse infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt nach deren einvernehmlicher Feststellung der entsprechend neue Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Zahlung des Entgelts

- (1) Unabhängig von Leistungen Dritter ist der Bewohner für die Zahlung der vorgeannten Entgelte verantwortlich.
- (2) Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der vorgenannten Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger unmittelbar. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, die Zahlung direkt an die Einrichtung zu leisten.
- (3) Die vom Bewohner zu tragenden Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Sie sind auf das in Anlage 2 (Entgelte) angegebene Konto zu überweisen. Dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.
- (4) Die Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen der Einrichtung erfolgt mit der Rechnungslegung des Folgemonats.

- (5) Ein- und Auszugstag werden jeweils voll berechnet; Ausnahme: bei Umzug in eine andere Einrichtung außerhalb der Stiftung wird der Auszugstag von der Stiftung nicht in Rechnung gestellt.
- (6) Im Falle vorübergehender Abwesenheit des Bewohners gelten die Bestimmungen der Berliner Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI bzw. gemäß § 93 d Abs. 2 BSHG in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 14 Entgelterhöhung/-verringerung

- (1) Die Erhöhung der Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung erfolgt aufgrund der jeweiligen Änderungen der Vergütungsvereinbarungen. Sie wird dem Bewohner spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt und begründet.
- (2) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen für die Bewohner ohne Leistungsanspruch nach SGB XI können durch die Einrichtung erhöht werden, wenn sich die allgemeine Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt angemessen ist. Die Erhöhung des Entgelts ergibt sich durch die Vereinbarung des Trägers der Einrichtung mit dem Land Berlin.
- (3) Die Einrichtung wird nach Landesrecht gefördert. Die nicht geförderten betriebsnotwendigen Investitionskostenanteile können entsprechend der Bescheide der zuständigen Landesbehörde erhöht/verringert werden.

§ 15 Beendigung des Heimvertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis endet:
 - durch Kündigung dieses Vertrages (§ 16)
 - durch Zeitablauf (befristete Verträge)
 - durch den Tod des Bewohners.
- (2) Stirbt der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach dem Sterbetag. Für den Zeitraum von 14 Tagen nach dem Sterbetag ist der Tagessatz abzüglich des Beköstigungssatzes gemäß § 12 Absatz (4) zu entrichten.
- (3) Nach Ablauf des Vertrages sind der Wohnraum und die in Anlage 1 (Ausstattungsmerkmale) aufgeführten Einrichtungsgegenstände und die in Anlage 3 (Verzeichnis der übergebenen Schlüssel) aufgeführten Schlüssel in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Bei Schäden oder Verlust haftet der Bewohner bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (4) Erfolgt die Räumung innerhalb des unter Absatz (2) genannten Zeitraumes nicht, treffen die Rechtsnachfolger des Bewohners die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Weiterzahlung des um den Beköstigungssatz reduzierten Tagessatzes.
- (5) Wird der Platz in der Einrichtung vor Ablauf der unter Absatz (2) genannten Frist wiederbelegt, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zahlungspflicht.

§ 16 Kündigung

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Während der ersten drei Monate der Vertragslaufzeit wird dem Bewohner eine auf vierzehn Tage verkürzte Kündigungsfrist eingeräumt.
- (2) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Träger eine Härte bedeuten würde;
 - (b) der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung durch die Einrichtung nicht mehr erbracht werden kann;
 - (c) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (d) der Bewohner
 - für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug ist,
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.
- (1) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Die Kündigung von Bewohnern, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten, ist der Pflegekasse vor Wirksamwerden zur Kenntnis zu geben.
- (2) In den Fällen des Absatzes (2) Buchstabe (b) bis (d) kann die Stiftung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes (2) ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den nächsten Monat zulässig.
- (3) Hat die Stiftung nach Absatz (2) Buchstabe (a) und (b) gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes (2) Buchstabe (a) hat die Einrichtung die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Einrichtung ist ein offenes Haus und keine geschlossene Anstalt. Sie übernimmt deshalb keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Grundstück der Einrichtung unbeaufsichtigt verlässt.
- (2) Die Stiftung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, insbesondere für die einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Anlagen und Einrichtungen sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag.

- (3) Die Stiftung haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, Aufruhr-, Kriegs- und Notereignisse oder sonstige, von ihr nicht zu vertretene Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) sowie in Fällen, die durch Verfügung hoher Hand eintreten, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohner nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
- (4) Für Sachschäden haftet die Stiftung im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum. Dem Bewohner wird empfohlen, diese Gegenstände zu versichern. Wertsachen oder Wertpapiere des Bewohners können nicht verwahrt werden; es wird empfohlen, diese gegebenenfalls außerhalb einzulagern. Die Stiftung haftet nicht für eingebrachte Sachen, verlorengegangene oder verschenkte Gegenstände.
- (6) Dem Bewohner obliegt eine besondere Obhutspflicht hinsichtlich des überlassenen Wohnraums, der gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen und des Mobiliars. Von ihm verursachte oder wahrgenommene Schäden hat er unverzüglich zu melden.
- (7) Da er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für schuldhaft verursachte Schäden in der Einrichtung aufzukommen hat, empfiehlt die Einrichtung dem Bewohner, eine Haftpflichtversicherung über einen ausreichenden Betrag abzuschließen, bzw. eine bestehende Versicherung bei der Aufnahme in die Einrichtung nicht zu kündigen.

§ 18 Nachlass/Räumung

- (1) Bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses ist der gesamte Nachlass von den Rechtsnachfolgern aus der Einrichtung zu entfernen.
- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen (diverses Mobiliar, Einrichtungsgegenstände und persönliche Kleidung) bei Auszug oder Ableben den in Anlage 4 (Besondere Regelungen für den Todesfall) genannten Personen ohne Prüfung ihrer erbrechtlichen Legitimation auszuhändigen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. seiner Rechtsnachfolger einzulagern, wenn das Zimmer nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.
- (4) Nach Ablauf von 8 Wochen nach Vertragsende kann die Stiftung die eingelagerten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. der Rechtsnachfolger entsorgen. Die Höhe der Kosten für die Entsorgung ergibt sich aus Anlage 7 (Kosten für die Entsorgung von Einrichtungsgegenständen).
- (5) Der Einrichtung ist drei Werktage vor Vertragsbeendigung die Möglichkeit zur Renovierung des Zimmers einzuräumen, es sei denn, dem Bewohner/Betreuer ist dies unzumutbar.

§ 19 Datenschutz/Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner vertraut sich der Einrichtung und den Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und die Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.
- (2) Es werden nur solche Informationen über Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich sind. Diese werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insoweit stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Der Bewohner erhält eine Mitteilung darüber, welche Bewohnerdateien geführt werden. Insbesondere hat der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- (5) Die Heimaufsicht hat das Recht, im Rahmen ihrer Nachsichtstätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation über die Bewohner zu nehmen. Der Bewohner willigt in die Einsichtnahme durch die Heimaufsicht ein.

§ 20 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, im Todesfall den Verstorbenen auf Kosten der Rechtsnachfolger von einem ortsansässigen Bestatter in eine Leichenhalle überführen zu lassen. Betroffene schriftliche Willensäußerungen und Vorsorgeverträge werden berücksichtigt.
- (2) Die Stiftung verpflichtet sich, die in Anlage 4 Besondere Regelungen für den Todesfall) aufgeführten Personen nach Ableben des Bewohners umgehend zu verständigen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.
- (2) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind dem Bewohner zusammen mit dem Vertrag auszuhändigen.
- (3) Vor Abschluss dieses Vertrages ist der Bewohner eingehend über die Art und die Ausstattung der Einrichtung sowie das Leistungsangebot informiert worden.
- (4) Abweichende Vereinbarungen und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (6) Änderungen von Vorschriften des Heimgesetzes gelten automatisch an der Stelle der entsprechenden Regelung in diesem Heimvertrag.

Ort, Datum

für die Stiftung

Ort, Datum

Bewohner(in) / Betreuer(in)

Bei Vertragsunterzeichnung wurden mitgebracht bzw. zu den Akten gegeben:

-	Versichertenkarte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Personalausweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Reisepass	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Geburtsurkunde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Einzugsermächtigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Postvollmacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Vorsorgevollmacht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Betreuungsverfügung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Benennung einer Person des Vertrauens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Testament	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Patientenverfügung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 1 **Ausstattungsmerkmale**

(1) Der Wohnraum umfasst neben dem Zimmer

- Vorraum
- gemeinsamer Vorraum
- Waschbecken/WC
- Waschbecken/Dusche/WC
- gemeinsames Bad bestehend aus Waschbecken/Dusche/WC

(2) Es besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Absprache eigene Einrichtungsgegenstände mitzubringen. Folgende Einrichtungsgegenstände befinden sich in dem überlassenen Wohnraum:

- Pflegebett (obligatorisch)
- Nachttisch/Pflegenachttisch
- Kleiderschrank
- Anrichten/Kommode
- Tisch
- Stuhl/Stühle
- Gardinen
- Stores

(3) Folgende technische Ausstattungsmerkmale weist der Wohnraum auf:

- Schwesternrufanlage
- Lautsprecheranlage
- Fernseh-Rundfunkanschluss an die hauseigene Satellitenanlage (anfallende Fernseh- und Rundfunkgebühren gehen auf Kosten des Bewohners)
- Telefonapparat

Anlage 2 Entgelte

1 Gültigkeit

- (1) Die täglichen Entgelte auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab 01.01.08 gültig.

2 Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt täglich 16,06 €.
- (2) Darin ist das Entgelt für Verpflegung (Beköstigungssatz) in Höhe von täglich 5,38 € enthalten.

3 Pflegevergütung

- (1) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (inkl. soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) beträgt pro Berechnungstag:

in der Pflegeklasse 0	31,13 €
in der Pflegeklasse I	44,68 €
in der Pflegeklasse II	61,82 €
in der Pflegeklasse III	74,07 €
im Härtefall	82,47 €.

- (2) Die Pflegevergütung der Pflegeklasse 0 beruht auf der Vereinbarung mit dem Land Berlin und begründet keine Leistungspflichten der Pflegekassen.

4 Investitionskostenanteil

- (1) Das tägliche Entgelt für nicht geförderte Investitionskostenanteile beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Seniorenheim:

Gürtelstraße 32	im Doppelzimmer 1,49 €	im Einzelzimmer 1,78 €
Gürtelstraße 32a	im Doppelzimmer 1,51 €	im Einzelzimmer 1,81 €
Stavangerstraße 26	im Doppelzimmer 2,94 €	im Einzelzimmer 3,53 €

5 Umlage Ausbildungskosten

- (1) Die Umlage für Ausbildungskosten beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses täglich im Seniorenheim Gürtelstraße 32 0,89 €, im Seniorenheim Gürtelstraße 32a 0,90 € und im Seniorenheim Stavangerstraße 26 0,89 €.

6 Gesamtentgelt

- (1) Gemäß der Pflegestufenzuordnung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt das Gesamtentgelt täglich _____ €.

7 Zahlungsweise

- (1) Die vom Bewohner zu tragenden Entgelte sind auf das Konto 33 83 200 bei der Bank für Sozialwirtschaft (Bankleitzahl 100 205 00) zu überweisen.
- (2) Dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.

Anlage 3 Verzeichnis der übergebenen Schlüssel

(1) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

_____ Haustürschlüssel,	Nummer _____
_____ Zimmerschlüssel,	Nummer _____
_____ Wertfachschlüssel,	Nummer _____
_____ Schrankschlüssel,	Nummer _____
_____ Kühlfachschlüssel,	Nummer _____

(2) Bei Schlüsselverlust beschafft die Stiftung auf Kosten des Bewohners Ersatz.

Anlage 4 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes von _____ verpflichtet sich die Stiftung, folgende Personen zu benachrichtigen:

1. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon)

2. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon)

3. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon)

(2) Der Bewohner ermächtigt die Stiftung, die eingebrachten Sachen (diverses Mobiliar, Einrichtungsgegenstände und persönliche Kleidung) bei Auszug oder Ableben den folgenden Personen ohne Prüfung ihrer erbrechtlichen Legitimation auszuhändigen:

1. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon)

2. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon)

3. _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon)

Anlage 5 Haustierhaltung

- (1) Grundsätzlich sind in den Einrichtungen der Seniorenstiftung Prenzlauer Berg Tiere gern gesehen. Ein Einzug mit Haustier ist jedoch nicht in jedem Fall möglich.
- (2) Diese Frage muss für jeden einziehenden Bewohner neu beantwortet werden. Dies ist abhängig von dem zukünftigen Wohnraum und von der Art des Tieres.
- (3) Für den Fall, dass Sie mit Ihrem Haustier in ein Seniorenheim der Stiftung ziehen möchten, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein bzw. Vorkehrungen für den Aufenthalt Ihres Tieres getroffen werden:
 - (a) Die Heimleitung hat der Tierhaltung zugestimmt und mit Ihnen einrichtungsspezifische Regelungen besprochen.
 - (b) Wird der Wohnraum mit einem anderen Bewohner geteilt, muss dieser der Haustierhaltung zugestimmt haben.
 - (c) Für das Tier ist eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden. Bei Katzen und anderen Kleintieren reicht eine private Haftpflichtversicherung.
 - (d) Eine Beeinträchtigung von Mitarbeitern und Nachbarn durch das Haustier wird ausgeschlossen.
 - (e) Sie als Halter erklären sich hiermit uneingeschränkt für die artgerechte Haltung, Pflege und Versorgung Ihres Tieres verantwortlich. Bei Verhinderung durch Abwesenheit oder gesundheitliche Beeinträchtigung übernimmt ein Vertreter die Versorgung Ihres Tieres. Andernfalls ist die Stiftung berechtigt, die Versorgung des Tieres durch ein Dienstleistungsunternehmen auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.

Ich bin bereit, diese Verpflichtung zu übernehmen:

Ort, Datum

Bewohner(in) / Betreuer(in)

Anlage 6 Leistungsverzeichnis

1 Bereich Pflege

1.1 Leistungen der Pflege und Betreuung

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Ausscheidung
- Hilfe bei der Mobilität
- Hilfe zur Lebensgestaltung
- Hilfe bei der Kommunikation
- Hilfe bei der Orientierung

1.2 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- Übernahme ärztlich angeordneter Tätigkeiten:
 - Vitalzeichenkontrolle
 - Injektionen subkutan und intramuskulär
 - Verbände
 - Medikamentenüberwachung / Medikamentenverabreichung
 - Beobachtung des Gesundheitszustandes – spezielle Krankenbeobachtung

2 Bereich Unterkunft Verpflegung

2.1 Wohnen

- Ausstattung des Wohnraums (die Ausstattung entnehmen Sie bitte der Anlage 1 (Ausstattungsmerkmale))
- Schlüssel (die Anzahl der Schlüssel entnehmen Sie bitte der Anlage 3 (Verzeichnis der übergebenen Schlüssel))

2.2 Gemeinschaftseinrichtungen

- Die einzelnen Angebote entnehmen Sie bitte dem Heimvertrag, § 3 (Gemeinschaftseinrichtungen)
- Dem Bewohner stehen darüber hinaus zur Mitbenutzung folgende, gemeinschaftliche Anlagen zur Verfügung:
 - Aufzugsanlage
 - Antennenanlage
 - Münzfernsprecher
 - _____
 - _____
 - _____

2.3 Leistungen der Hauswirtschaft

2.3.1 Beratung

- Die Beratung der Bewohner in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten wird gewährleistet.

2.3.2 Reinigung

- Reinigung von Toiletten und Duschen

- Reinigung der Gemeinschaftsräume und -flächen
- Unterhaltsreinigung des Wohnraumes
- Reinigung der Fensterflächen
- Reinigung der Gardinen

2.3.3 *Wäsche*

- Versorgung der Bewohner mit Flachwäsche (Bettwäsche, Handtücher, Seiflappen)
- Waschen der hauseigenen Flachwäsche
- Waschen der persönlichen Ober- und Unterbekleidung, soweit diese waschmaschinen- und trocknergeeignet ist
- Näh- und Ausbesserungsarbeiten in kleinerem Umfang

2.4 **Leistungen der Küche**

2.4.1 *Kostformen*

- Vollkost
- eine für Diabetiker geeignete leichte Vollkost
- ärztlich angeordnete Diätkost

2.4.2 *Frühstück*

- Frühstücksauswahl
 - Brötchen,
 - diverse Sorten Brot,
 - süßer Brotaufstrich,
 - Käse,
 - Wurst,
 - Quark,
 - Eierspeisen
- Warme Getränke
 - Kaffee,
 - Tee

2.4.3 *Mittagessen*

- Jedes Mittagessen besteht aus mindestens zwei Gängen

2.4.4 *Abendessen*

- Aufschnitt, Käse, Salate, Fisch, Suppe
- Unterschiedliche Brotsorten
- Tee, Mineralwasser

2.4.5 *Zwischenmahlzeiten*

- Morgens zwischen Frühstück und Mittagessen sowie nach dem Abendessen (Spätmahlzeit) werden auf Wunsch gereicht:
- Milch
- Joghurt
- Obst
- Saft

2.4.6 *Nachmittagskaffee*

- Zwischen Mittag und Abendessen werden angeboten:
 - Kaffee, Tee
 - Gebäck

2.4.7 Getränke

- Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs werden ausreichend Getränke angeboten wie zum Beispiel:
 - Tee
 - Mineralwasser
 - Säfte

2.5 Leistungen der Haustechnik

2.5.1 Beratung

- Den Bewohnern wird Beratung in haustechnischen Fragen durch den Haus- handwerker angeboten.

2.5.2 Instandhaltung der hauseigenen Anlagen

- Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen
- Wartung und Instandhaltung des hauseigenen Inventars

2.6 Leistungen der Verwaltung

2.6.1 Beratung

- Beratung vor Heimeinzug
- Beratung bei Abschluss des Heimvertrages
- leistungserschließende Beratung und Information
- betreuungsrechtliche Beratung
- Beratung bei der Kostenabrechnung
- Beratung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Information über die gesetzlichen Grundlagen des Heimaufenthalts
- Information über die Gründe von Entgelterhöhungen

2.6.2 Administration

- Abrechnung der Heimkosten
- Entgegennahme des Barbetrages vom Sozialhilfeträger und Auszahlung an den Bewohner
- Ggf. Erstellung der Abrechnung über Zusatzleistungen (monatlich)

2.6.3 Post

- Postempfang und Verteilung

2.6.4 Aktivitäten außerhalb des Hauses

- Informationen über Feste und Veranstaltungen

2.7 Sozialer Dienst

2.7.1 Beratung

- Psychosoziale Betreuung
- Krisenintervention

2.7.2 Heimbeirat

- Unterstützung des Heimbeirates

2.7.3 Angebote für Angehörige

- beratende Hilfestellung bei der Abwicklung und Organisation des Einzugs
- betreuungsrechtliche Beratung

- Angehörigenabende

2.8 Angebote für Kultur und Freizeit

2.8.1 Veranstaltungen und Feste

- jahreszeitliche Feste
- monatliche Veranstaltungen
- unterhaltende Gruppenangebote
- kreative Gruppenangebote

2.8.2 Fahr- und Begleitsdienste

- (2) zur Ermöglichung der Teilnahme an Festen und Ausflügen, die von Heimbeirat und Heimleitung gemeinsam festgelegt werden.

Anlage 7 Kosten für die Entsorgung von Einrichtungsgegenständen

(1) Die Kosten für die Räumung und Entsorgung folgender Einrichtungsgegenstände betragen derzeit pro Stück:

- Kühlschrank klein	30,- €
- Kühlschrank groß	40,- €
- Fernseher	40,- €
- Radio	10,- €
- Kleiderschrank	25,- €
- Anrichte	15,- €
- Kommode	15,- €
- Couch	30,- €
- Teppich	15,- €
- Läufer	10,- €
- Spiegelschrank	10,- €
- Lampe/Stehlampe	10,- €
- Tisch (80x80 cm)	10,- €
- Tisch, größer als 80x80 cm	15,- €
- Stuhl	10,- €
- Sessel	20,- €

(2) Für die Sperrmüllentsorgung inkl. Transport und Mehrwertsteuer wird derzeit ein Entgelt in Höhe von 50,- €/m³ erhoben.

Anlage 8 Auszug aus dem Heimgesetz

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Heime, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen. Heime im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Unterbringung der in Satz 1 genannten Personen entgeltlich betrieben werden und in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Bewohner unabhängig sind. Die Unterbringung im Sinne des Satzes 2 umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung und Betreuung.

§ 4 Heimvertrag

- (1) Zwischen dem Träger und dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen.
- (2) Der Inhalt des Heimvertrages ist dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind in § 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt anzugeben.
- (3) Das Entgelt darf nicht in einem Missverhältnis zu den Leistungen des Trägers stehen.
- (4) Der Träger hat vor Abschluss des Heimvertrages den Bewerber schriftlich über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Leistungen und die Ausstattung des Heimes sowie die Rechte und Pflichten der Bewohner, zu informieren.

§ 5 Mitwirkung der Heimbewohner

- (1) Die Bewohner der in diesem Gesetz genannten Heime wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebes wie Unterbringung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heimes zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 erbracht worden sind.
- (2) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch einen Heimförsprecher wahrgenommen. Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Heimförsprecher wird im Benehmen mit dem Heimleiter von der zuständigen Behörde bestellt. Die Bewohner des Heims oder deren gesetzliche Vertreter können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl des Heimförsprechers unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung eines Heimförsprechers absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.
- (3) Das Bundesministerium für Jugend und Senioren legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirats und die Bestellung des Heimförsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung fest.

Anlage 9 Nutzungsvertrag über einen Telefonanschluss

Kundennummer:

Zwischen der Stiftung und

Name

Vorname

Anschrift

Zimmer

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

Die Seniorenstiftung überlässt dem Bewohner gegen ein monatliches Entgelt von derzeit 7,67 € einen hauseigenen Telefonanschluss zur privaten Nutzung.

Der Bewohner erhält für seinen Telefonanschluss eine Durchwahlnummer, mit der er jederzeit direkt erreichbar ist und von der er jederzeit telefonieren kann. Die Telefonnummer mit der persönlichen Durchwahl lautet

_____ - _____

Dem Bewohner wird über die gesamte Vertragsdauer ein Telefonapparat zur Verfügung gestellt.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, ein eigenes handelsübliches, zugelassenes Telefon zu installieren (ggf. bitte ankreuzen). Alle hierfür anfallenden Kosten gehen zu lasten des Bewohners.

Die Abrechnung erfolgt anhand eines hauseigenen Gebührenzählers, monatlich zu den derzeit gültigen Tarifen der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH oder anderer Provider. Für Telefonate innerhalb des Hauses werden keine Gebühren erhoben. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich rückwirkend. Der Bewohner verpflichtet sich, die anfallenden Gesprächsgebühren und die monatlichen Entgelte für den Telefonanschluss nach Rechnungslegung umgehend zu begleichen.

Der Telefonanschluss und ggf. der zur Verfügung gestellte Telefonapparat bleiben Eigentum der Seniorenstiftung. Die Seniorenstiftung ist für den Betrieb und die Wartung der Anlagen verantwortlich und beseitigt Störungen schnellstmöglich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Datum und Unterschrift der Seniorenstiftung

Datum und Unterschrift des Bewohners

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Beendigung und Kündigung des Nutzungsvertrages

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung dieses Vertrages oder durch den Tod des Bewohners. Der Bewohner kann den Nutzungsvertrag jederzeit zum Ende des nächsten Monats schriftlich kündigen. Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Nutzungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

2 Unstimmigkeiten bei der Abrechnung

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei eventuellen Unstimmigkeiten bei der Abrechnung, diese einvernehmlich zu regeln.

3 Weiterleitung von Gebührenerhöhungen

Die Seniorenstiftung Prenzlauer Berg behält sich vor, Gebührenerhöhungen der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH oder anderer Provider an den Bewohner weiter zu geben.

4 Störungen

Der Bewohner ist verpflichtet, Störungen und Unterbrechungen der Telefonanlage, die sich auf Grund von Umbau- und Änderungsmaßnahmen ergeben, zu dulden. Darüber hinaus ist der Bewohner verpflichtet, eventuelle Störungen der Telefonanlage bzw. des Telefonapparates unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen.

